

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen**

**(Beschluss des Kreistags vom 11. März. 2009,  
Beschluss des Rates vom 18. März. 2009 /  
in Kraft getreten am 30. März 2009)**

**Präambel**

Der Landkreis Göttingen – im folgenden: Landkreis – und die Stadt Göttingen – im folgenden: Stadt – schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die im Rahmen des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NZuInvG – bereitgestellten Fördermittel gerecht zwischen Stadt und Landkreis Göttingen aufzuteilen. Grundlage für das Erreichen dieser Ziele ist das gemeinsame Streben der Vertragspartner nach einer optimalen Entwicklung des gesamten Göttinger Raumes unter Anerkennung des durch das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) geschaffenen Sonderstatus der Stadt.

**§ 1  
Grundsatz**

Der Landkreis erhält nach § 1 Abs. 2 des NZuInvG eine Investitionspauschale in Höhe von 7.817.137 €. Diese Investitionspauschale erhält der Landkreis auch für die Einwohner der Stadt Göttingen. Da die Stadt im Stadtgebiet die Kreisaufgaben wahrnimmt, für die sie nach dem Göttingen-Gesetz Aufgabenträger ist, vereinbaren Landkreis und Stadt hiermit, dass rd. 24,2 vom Hundert der für den Landkreis ausgewiesenen Investitionspauschale, damit ein Betrag in Höhe von 1.892.000 € an die Stadt ausbezahlt ist.

Grundlage dieser Aufteilung ist das Verhältnis der bereinigten Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die auf die Stadt und den Landkreis unter Berücksichtigung des Soziallastenansatzes und des Flächenansatzes entfallen.

**§ 2  
Zahlungsverkehr**

Der Landkreis ermächtigt die Stadt, den Zahlungsverkehr für den der Stadt vom Anteil des Landkreises zur Verfügung gestellten Teil der Investitionspauschale sowie die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Verwendungsnachweise nach den §§ 4 und 5 NZuInvG unmittelbar mit dem Land abzuwickeln.

Im Gegenzug stellt die Stadt den Landkreis von allen Verpflichtungen frei, die sich aus dem NZuInvG in Bezug auf den Teilbetrag ergeben. Dies gilt insbesondere für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils sowie für etwaige Rückzahlungsansprüche.

**§ 3  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Göttingen, den 30. März 2009

Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen

(Schermann)  
Landrat

(Meyer)  
Oberbürgermeister